

ZH_OBERGERICHT VB220007 vom 28. Juli 2022

ZH Obergericht, 2022-07-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VB220007

FR: ZH_OBERGERICHT VB220007 du 28 juillet 2022

IT: ZH_OBERGERICHT VB220007 del 28 luglio 2022

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 3. Juni 2022 erhob A. _____ (fortan: Beschwerdeführer) beim Obergericht des Kantons Zürich gegen die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich und Mitglieder der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich eine Beschwerde in Justizverwaltungssachen wegen "Rechtsverzögerung, Rechtsverweigerung und Kollusion" und ersuchte zu- dem darum, dass näher dargelegte, durch die Zentrale Inkassostelle der Gerichte (fortan: Beschwerdegegner) vorgenommene Rechnungsvorgänge zu überprüfen seien (act. 4). Am 4. Juni 2022 (act. 6) und am 7. Juni 2022 (act. 7) ergänzte er seine Beschwerde. Mit Schreiben vom 15. Juni 2022 (act. 9) erläuterte der Präsident des Obergerichts des Kantons Zürich dem Beschwerdeführer mittels formlosen Korrespondenzschreibens die Voraussetzungen einer Aufsichtsbeschwerde und legte ihm dar, weshalb einer solchen im vorliegenden Fall aus seiner Sicht kein Erfolg beschieden wäre. Der Beschwerdeführer erhielt die Möglichkeit eingeräumt, innert angesetzter Frist an seiner Beschwerde festzuhalten (act. 9 S. 5). Mit Schreiben vom 16. Juni 2022 (act. 12) nahm der Obergerichtspräsident auf eine weitere Eingabe des Beschwerdeführers (act. 10) Bezug und hielt fest, dass diese an seinem Antwortschreiben vom 15. Juni 2022 nichts ändern würde. Am 23. Juni 2022 ersuchte der Beschwerdeführer um Mitteilung, ob das Obergericht einem Verfahren bei der Ombudsstelle des Kantons Zürich zustimmen könnte (act. 13 S. 5), was dieses mit Schreiben vom 30. Juni 2022 (act. 23) verneinte. Mit Eingabe vom 4. Juli 2022 (act. 25) erklärte der Beschwerdeführer schliesslich, dass er an der Durchführung eines aufsichtsrechtlichen Beschwerdeverfahrens hinsichtlich der internen Vorgänge beim Obergericht als auch hinsichtlich der Vorgänge bei der Oberstaatsanwaltschaft wegen Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung festhalte. Die für die Beschwerde gegen den Beschwerdegegner zuständige Verwaltungskommission eröffnete daher das vorliegende Verfahren. In der Zwischenzeit gelangte

- 3 - der Beschwerdeführer auf postalischem sowie auf elektronischem Weg abermals ans Obergericht (act. 26-29, act. 31-32). Die Akten des Beschwerdegegners in Sachen des Beschwerdeführers (act. 36/1-9) zog die Verwaltungskommission bei, ebenfalls die Beschlüsse der III. Strafkammer vom 10. Juni 2020, Geschäfts-Nr. UE190366-O (act. 35), sowie vom 30. November 2021, Geschäfts-Nr. TB210140-O (act. 34).

E. 1.1

Die Gerichtsgebühr für die sachliche Aufsichtsbeschwerde ist auf Fr. 500.- festzusetzen (§ 83 Abs. 3 GOG i.V.m. § 20 GebV OG). Die Kosten für die sachliche Aufsichtsbeschwerde sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 83 Abs. 3 GOG i.V.m. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Kosten für die administrative Aufsichtsbeschwerde fallen ausser Ansatz.

E. 1.2

Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen. 2. Hinzuweisen ist in Bezug auf die sachliche Aufsichtsbeschwerde schliesslich auf das Rechtsmittel des Rekurses an die Rekurskommission des Oberge- richts des Kantons Zürich. Hinsichtlich der administrativen Aufsichtsbe- schwerde gilt der Beschwerdeführer hingegen nicht als Partei und ist dies- bezüglich folglich nicht zur Erhebung eines Rechtsmittels legitimiert (GOG Kommentar-Hauser/Schweri/Lieber, § 82 N 44; vgl. auch Beschluss der Verwaltungskommission vom 20. Februar 2017, Geschäfts-Nr. VB160024- O) Es wird beschlossen:

E. 1.3

Mit der sachlichen Aufsichtsbeschwerde wird die Aufhebung eines Entschei- des oder von Teilen davon bezweckt. Sie kann indes nur (erfolgreich) ange- rufen werden, wenn gegen den fraglichen Entscheid kein Rechtsmittel oder anderweitiger Rechtsbehelf zur Verfügung steht. Dies deshalb, weil Recht- sprechungsakte einzig durch die rechtsprechende Gewalt im Rahmen eines ordentlichen Rechtsmittelverfahrens überprüft werden dürfen bzw. es der Aufsichtsbehörde nicht zusteht, die Gesetzmässigkeit der Rechtsprechung

- 5 - durchzusetzen. Insoweit ist die Aufsichtsbeschwerde subsidiär zu allfälligen Rechtsmitteln (GOG Kommentar-Hauser/Schweri/Lieber, § 82 N 22 f. und 29).

E. 1.4

Mit der administrativen Aufsichtsbeschwerde wird die Aufsichtsbehörde so- dann veranlasst, von ihrer Aufsichts- und Disziplinargewalt Gebrauch zu machen. Ihrem Wesen nach stellt die administrative Aufsichtsbeschwerde nichts anderes als eine Verzeigung dar, mit der auf ein ordnungs- und rechtswidriges Verhalten einer Justizperson hingewiesen wird. Dieses kann eine Saumseligkeit, d.h. eine Unterlassung pflichtgemäss beförderlichen Handelns und somit ein schuldhafterweise zu geringer persönlicher Einsatz, oder ein ungehöriges, vorwiegend subjektiv betontes und somit zu weit ge- hendes persönlich bestimmtes Handeln sein (vgl. GOG Kommentar- Hauser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 82 N 20 und N 43 f.).

E. 2

Februar 2021 (act. 33/2) die Position "Busse / Geldstrafe" leer blieb, je- doch unter den "betreibbaren Ford." ein positiver Saldo zugunsten des Be- schwerdeführers von Fr. 1'500.- aufgeführt wurde. Auch in den Schreiben

- 7 - vom 24. Mai 2022 betreffend Kontoauszug und Verrechnungsanzeige bzw. vom 22. Juni 2022 betreffend Guthaben blieb die Position "Busse / Geldstra- fe" leer, während unter der Position "betreibbare Ford." ein Guthaben des Beschwerdeführers von Fr. 500.- ausgewiesen wurde. Der Gesamtbetrag wurde ebenfalls mit Fr. 500.- beziffert, wobei er - für Laien etwas verwirrend - unterhalb der Position "nicht betreibbare Ford." angebracht wurde (act. 33/4-5). Der Beschwerdegegner verwendete in beiden Schreiben ein für solche Abrechnungen bzw. Mitteilungen kreierte allgemeines Formular. Auch wenn dieses in seiner Darstellung gerade für Laien nicht zwingend selbsterklärend ist, ist dessen Benutzung aus aufsichtsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Dies gilt im Übrigen auch für die Darstellung "Saldo zu un- seren Gunsten -500.00" in den Abrechnungen vom 24. Mai 2022 bzw. vom 22. Juni 2022 (act. 33/4-5). Gemeint war damit ein Minussaldo des Be- schwerdegegners und damit - e contrario - ein positiver Saldo zugunsten des Beschwerdeführers. Insoweit liegt keine aufsichtsrechtlich relevante irre- führende bzw.

falsche Kontoführung (vgl. act. 20 S. 3) vor. Soweit der Beschwerdeführer ferner beanstandet, dass die Rechnung vom 1. April 2022 betreffend das Verfahren Geschäfts-Nr. TB210140-O trotz Vertretungsverhältnis ihm persönlich und nicht seinem damaligen Rechtsvertreter X._____ zugestellt worden sei (act. 20 S. 5), ist festzuhalten, dass Letzterer im Rubrum des Beschlusses vom 30. November 2021 tatsächlich als Vertreter des hiesigen Beschwerdeführers aufgeführt war und im Mitteilungssatz als solcher den erwähnten Beschluss zugestellt erhielt (act. 34). Dass der Beschwerdegegner die Abrechnung vom 1. April 2022 trotz des Vertretungsverhältnisses an den Beschwerdeführer persönlich adressierte, stellt indes keine Verfehlung dar, welche aus aufsichtsrechtlicher Sicht beanstandet werden müsste, zumal der Beschluss auch dem Beschwerdeführer persönlich zugestellt wurde (act. 34 Dispositiv-Ziffer 4). Ohnehin legte Rechtsanwalt X._____ sein Mandat den Ausführungen des Beschwerdeführers zufolge offenbar bereits am 20. Juli 2021 nieder (act. 4 S. 8).

E. 2.1

Aus den beigezogenen Akten des Beschwerdegegners (act. 36/1-9) ergibt sich das Folgende: Mit Schreiben vom 4. November 2020, Abrechnungsnr. 1 (act. 33/1, act. 36/1), informierte der Beschwerdegegner den Beschwerdeführer darüber, dass ihm aus dem Verfahren der III. Strafkammer Geschäfts-Nr. UE190366-O ein Guthaben von Fr. 1'500.- zustünde. Den Rechnungsde tails auf Seite 2 des Schreibens kann entnommen werden, dass dem Beschwerdegegner damals eine Forderung von "Fr -1'500.00" zustand, d.h., dass er dem Beschwerdeführer einen Betrag von Fr. 1'500.- schuldete. Dies ergibt sich auch aus dem Beschluss der III. Strafkammer vom 10. Juni 2020, Nr. UE190366-O, in welchem in Dispositiv-Ziffer 2 festgehalten wurde, dass dem Beschwerdeführer die Differenz zwischen der geleisteten Kautions von Fr. 2'500.- und der zu bezahlenden Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.-, d.h. Fr. 1'500.-, vorbehaltlich allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates, zurückerstattet würde (act. 35). Mit Schreiben vom 2. Februar 2021 orientierte der Beschwerdegegner den Beschwerdeführer erneut darüber, dass ihm ein Guthaben von Fr. 1'500.- zustehe, und ersuchte ihn um Zusendung eines Einzahlungsscheins oder um Bekanntgabe eines Bankkontos (act. 33/2, act. 36/2). Dieses Ersuchen wiederholte der Beschwerdegegner mit Schrei-

- 6 - ben vom 3. August 2021 (act. 36/3). Am 1. April 2022 stellte die Abteilung Finanzen & Controlling dem Beschwerdeführer im Abrechnungsverfahren Nr. 2 eine Rechnung über Fr. 1'000.- zu (act. 33/3, act. 36/4). Das Guthaben des Gerichts resultierte gemäss dem Schreiben aus dem Verfahren der III. Strafkammer Geschäfts-Nr. TB210140-O. Gemäss Dispositiv Ziffer 2 des in diesem Verfahren erfolgten Beschlusses vom 30. November 2021 wurden dem Beschwerdeführer die Verfahrenskosten auferlegt, wobei die Gerichtsgebühr auf Fr. 1'000.- festgesetzt wurde. Am 11. Mai 2022 liess der Beschwerdegegner dem Beschwerdeführer ein Erinnerungsschreiben über Fr. 1'000.- (act. 33/3, act. 36/5) zukommen. Schliesslich erklärte er am 24. Mai 2022 die Verrechnung des ihm zustehenden Guthabens von Fr. 1'000.- aus dem Verfahren Nr. TB210140-O mit den dem Beschwerdeführer zustehenden Fr. 1'500.- aus dem Verfahren Nr. UE190366-O und ersuchte diesen um Bekanntgabe seiner Kontoangaben für die Auszahlung des Restbetrages von Fr. 500.- (act. 33/4, act. 36/6).

E. 2.2

Die vom Beschwerdeführer ins Recht gereichten und sich zudem in den Akten des Beschwerdegegners befindenden Abrechnungen stimmen demnach mit den Anordnungen in den Beschlüssen der III. Strafkammer vom 10. Juni 2020, Geschäfts-Nr. UE190366-O, und vom 30. November 2021, Geschäfts-Nr. TB210140-O, überein. Auch die Verrechnung im Schreiben vom 24. Mai 2022 gestützt auf Art. 120 OR erweist sich als zulässig. Insbesondere sind die Voraussetzungen der Verrechnung, namentlich die Gleichartigkeit der Forderungen sowie deren Gegenseitigkeit, vorliegend erfüllt. Ein aufsichtsrechtlich relevantes fehlerhaftes Vorgehen ist insoweit nicht ersichtlich.

E. 2.3

Soweit der Beschwerdeführer rügt, der Beschwerdegegner habe in irreführender Weise suggeriert, dass im Verfahren Geschäfts-Nr. UE190366-O eine Busse bzw. Geldstrafe ausgesprochen worden sei (act. 10 S. 1, act. 13 S. 2, act. 20 S. 1), so verkennt er, dass im Erinnerungsschreiben vom

E. 3

Abschliessend ist damit festzuhalten, dass die Aufsichtsbeschwerde gegen den Beschwerdegegner und seine verschiedenen Schreiben vom

- 8 -

E. 4

November 2020 (act. 33/1), vom 2. Februar 2021 (act. 33/2), vom 1. April 2022 (act. 33/3), vom 11. und 24. Mai 2022 (act. 33/3 S. 2 und act. 33/4) sowie vom 22. Juni 2022 (act. 33/5) aus den dargelegten Gründen abzuweisen ist. Unter diesen Umständen kann offen gelassen werden, inwiefern es sich bei den massgeblichen Abrechnungen und Schreiben des Beschwerdegegners um Anordnungen handelte, welche mit ordentlichen Rechtsmitteln anfechtbar und daher einer Aufsichtsbeschwerde nicht zugänglich waren. IV.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.